

# ZH\_OBERGERICHT SB160277 vom 27. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160277](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160277)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160277 du 27 octobre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160277 del 27 ottobre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 105 S. 6 f.).

### E. 1.1

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten sämtliche Verfahrenskosten auferlegt mit der Begründung, ihn treffe ein prozessuales Verschulden im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO, da er Wucherzinsen verlangt habe, was als zivilrechtlich verpöntes Verhalten zu qualifizieren sei (Urk. 105 S. 87 f.). Wie gezeigt, sind die vom Beschuldigten für die den Privatklägern B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gewährten Darlehen verlangten Zinsen als wucherisch und in zivilrechtlicher Hinsicht unzulässig zu beurteilen. Der Begründung der Vorinstanz kann deshalb gefolgt werden, weshalb die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen ist.

### E. 1.1.1

Schliesslich wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er oder ein Dritter in seinem Auftrag habe auf einer von ihm erstellten Vereinbarung die Unterschrift des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ nachgemacht. Als Vorlage habe ein vom Beschuldigten zu Hause aufbewahrter, vom Privatkläger B.\_\_\_\_\_ original unterzeichneter Zettel gedient. Die Unterschrift sei ab dieser Originalunterschrift gepaust worden, die Fälschung sei eine sogenannte Durchschreibekopie. Diese Vereinbarung habe der Beschuldigte im Wissen um die Fälschung durch seine Verteidigerin ins Verfahren einbringen lassen, um damit die Erforschung der Wahrheit zu erschweren bzw. den ermittelten Sachverhalt zu seinen Gunsten zu verändern, das Gericht zu täuschen und so zu einem materiell unrichtigen Urteil zu veranlassen, mithin sich selbst einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Urk. 38 S. 13 f.).

### E. 1.1.2

Von der Vorinstanz wurde der Beschuldigte der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 und Abs. 3 StGB schuldig gesprochen.

### E. 1.1.3

Die Verteidigung beantragt im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Urkundenfälschung Zeugeneinvernahmen von M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ (Urk. 167 S. 3). Da M.\_\_\_\_\_ die Räumlichkeiten für die Unterzeichnung der fraglichen Vereinbarung zur Verfügung gestellt habe und die übrigen Personen als Zeugen anwesend gewesen seien, könnten sie bestätigen, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ die Vereinbarung unterzeichnet habe (Urk. 167 S. 24). Allein gestützt auf das Gutachten des forensischen Instituts Zürich vom 9. Februar 2012, welches lediglich die Echtheit der Unterschrift anzweifelt, könne ferner nicht einfach auf die (mittelbare) Täterschaft des Beschuldigten geschlossen werden.

- 46 - Die Vorinstanz habe die Möglichkeit ausser Acht gelassen, dass die Unterschrift weder vom Beschuldigten noch von einer von ihm beauftragten Drittperson vor- genommen worden sein könnte (Urk. 167 S. 24 f.).

#### **E. 1.1.4**

Die Vertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ kritisiert das vorinstanzliche Urteil und führt im Berufungsverfahren aus, entgegen der Ausführungen der Vorinstanz sei die tatbestandsnotwendige Zwangslage des Privatklägers von der Staatsan- waltschaft genügend umschrieben worden und auch gestützt auf die Verfahrens- akten erstellt (Urk. 170 S. 9). Verwendungszweck des ersten Darlehens sei der Erwerb eines Restaurants gewesen. Das dafür dringend benötigte Geld habe der Privatkläger zu jenem Zeitpunkt bei keiner Bank und keinem anderen Familien-

- 18 - mitglied so kurzfristig organisieren können (Urk. 170 S. 10). Beim zweiten Darle- hen habe sich der Privatkläger, trotz familiärer Zuschüsse, weiterhin in einer Zwangslage befunden, da keine Schweizer Bank einem albanischen Startup- Gastronomen einen Kredit gewähren würde (Urk. 170 S. 12). Damit sei das Tat- bestandselement der Zwangslage hinsichtlich beider Darlehen erfüllt. In subjek- tiver Hinsicht sei sodann davon auszugehen, dass der Beschuldigte bereits im Zeitpunkt der Gewährung des ersten Darlehens um die Zwangslage des Privat- klägers gewusst habe. Der Privatkläger habe mit G.\_\_\_\_\_ über seine Geldnot ge- sprochen, woraufhin G.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger die Telefonnummer des Beschul- digten gegeben habe. Da G.\_\_\_\_\_ selber als Gastronom auf die regelmässigen Finanzspritzen des Beschuldigten angewiesen gewesen sei, habe der Beschul- digte gewusst, dass in Geldnöten sein müsse, wer ihn aus der Gastronomiebran- che auf Empfehlung von G.\_\_\_\_\_ anrufe (Urk. 170 S. 11).

#### **E. 1.1.5**

Die Verteidigung verlangt einen vollumfänglichen Freispruch und legt dar, eine Zwangslage des Privatkläger B.\_\_\_\_\_ habe aufgrund vorhandener Hand- lungsalternativen nicht bestanden (Urk. 167 S. 4). Beim Tatbestand des Wuchers handle es sich sodann um ein Gefährdungs- nicht um ein Erfolgsdelikt, weshalb eine versuchte Begehung schon aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sei (Urk. 167 S. 5). Zudem sei auch in Bezug auf den vorinstanzlichen Schuldspruch des Wuchers nicht erstellt, dass eine Verzinlichkeit des Darlehens vorgelegen habe (Urk. 167 S. 6).

#### **E. 1.2**

Weiter hat die Vorinstanz den Beschuldigten verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ für die anwaltliche Vertretung eine Prozessentschädigung von Fr. 21'723.40 (inkl. MwSt.) zu bezahlen und dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ eine sol- che in der Höhe von Fr. 3'671.45 (inkl. MwSt.). Die Höhe der Entschädigungen begründet die Vorinstanz mit den von den Rechtsvertretern eingereichten Hono- rarnoten (Urk. 105 S. 90 f.). Diese Höhe der Entschädigungen ist mit der Vor- instanz ausgewiesen. Somit ist der Beschuldigte in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 lit. a und b StPO zu verpflichten, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ für die Unter-

- 61 - suchung und das vorinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 21'723.40 (inkl. MwSt.) und dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ eine solche in der Höhe von Fr. 3'671.45 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. 2. Kosten des Berufungsverfahrens

#### **E. 1.2.1**

Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, ist vorliegend unbestritten, dass die Verteidigerin des Beschuldigten anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 7. November 2011 die in der Anklageschrift beschriebene Vereinbarung in Recht reichte (Urk. 5/8 S. 16; Urk. 3/35 S. 6 f.). Gemäss dieser Vereinbarung einigte sich der Beschuldigte mit einem gewissen N. \_\_\_\_\_ sowie dem Privatkläger B. \_\_\_\_\_ dahingehend, dass der Beschuldigte von N. \_\_\_\_\_ ein Darlehen über EUR 45'000.00 bezieht und dieses Geld dem Privatkläger für gemeinsame Geschäftszwecke in der Schweiz überlässt. Im Gegenzug verbürgte sich der Beschuldigte gegenüber N. \_\_\_\_\_ für die Rückzahlung der geliehenen Geldmittel, wobei dieser das Geld jederzeit vom Privatkläger B. \_\_\_\_\_ zurückverlangen konnte. Die Vereinbarung trägt die (angeblichen) Unterschriften des Beschuldigten, von N. \_\_\_\_\_, des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ sowie der beiden Zeugen O. \_\_\_\_\_ und P. \_\_\_\_\_, welche die Geldübergabe an den Privatkläger B. \_\_\_\_\_ bezeugten, und enthält überdies den Stempel einer Rechtsanwaltskanzlei aus dem Kosovo (HD act. 15/3).

#### **E. 1.2.2**

Der Beschuldigte führte aus, er habe persönlich gesehen, wie der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ das Dokument unterzeichnet habe (Urk. 3/37 S. 3). Der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ hingegen bestritt, das Dokument unterzeichnet zu haben (Urk. 5/8 S. 16 f.; Urk. 5/9 S. 7).

#### **E. 1.2.3**

Die Staatsanwaltschaft liess durch das Forensische Institut Zürich ein Schriftgutachten erstellen, dessen Inhalt die Vorinstanz in ihrem Urteil wiedergibt. Darauf ist zu verweisen (Urk. 105 S. 62). Das Gutachten hält fest, dass die über-zufällige Kongruenz zwischen zwei Vergleichsobjekten darauf hinweise, dass es sich bei der umstrittenen Unterschrift auf der inkriminierten Vereinbarung vom 21. August 2008 um eine Pausenfälschung der Vergleichsunterschrift handle, jedenfalls sei sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit falsch. Zwar

- 47 - lasse die Datierung der beiden Schriftstücke zunächst vermuten, dass die Vergleichsunterschrift (24. August 2008) erst nach dem angeblichen Entstehungszeitpunkt des inkriminierten Schreibprodukts (21. August 2008) gefertigt worden sei. Da die Vergleichsunterschrift jedoch als Vorlage für die Erstellung der umstrittenen Unterschrift auf der Vereinbarung vom 21. August 2008 zur Verfügung gestanden haben müsse, dürfte entweder die inkriminierte Vereinbarung oder die handschriftliche Vergleichsnotiz nicht datumsecht sein (Urk. 15/2 S. 5 ff.). Bemerkenswert ist vorliegend die von den Gutachtern für die Schlussfolgerung gewählte Bezeichnung: Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Was dies bedeutet, kann dem Gutachten eingangs entnommen werden: "Es sind keinerlei methodisch bedingte Einschränkungen zu berücksichtigen und für den Sachverständigen ergeben sich keine Zweifel an der Richtigkeit der Schlussfolgerung" (Urk. 15/2 S. 4). Damit stellt das Schriftgutachten einen gewichtigen Beweis dar, welcher die Sachdarstellung des Privatkläger B. \_\_\_\_\_ stützt.

#### **E. 1.2.4**

Wie die Vorinstanz bereits zutreffend festgehalten hat, gehen denn auch sämtliche Versuche der Verteidigung, dieses eindeutige Ergebnis des Schriftgutachtens zu erklären, fehl (Urk. 105 S. 63). Die von ihr beantragten Zeugeneinvernahmen (vgl. Urk. 109 S. 4) erübrigen sich aufgrund des klaren Beweisergebnisses. Selbst wenn die angerufenen Zeugen vor Gericht tatsächlich bestätigen würden, gesehen zu haben, wie der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ die Vereinbarung unterzeichnet habe, würde dies am klaren Ergebnis des

Schriftgutachtens keine Zweifel erwecken, sondern es wäre davon auszugehen, dass ihre Aus- sagen auf einer Beeinflussung durch den Beschuldigten gründen. Richtig ist, dass das Schriftgutachten "nur" die Fälschung der Unterschrift, nicht jedoch die (direkte oder indirekte) Täterschaft des Beschuldigten beweisen kann. Die von der Verteidigung geltend gemachte mögliche Täterschaft eines Dritten kann aber aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen werden. So ist bereits die Argumentation der Verteidigung deshalb nicht stringent, weil einerseits geltend gemacht wird, es gäbe Personen, welche aufgrund ihrer eigener Wahrnehmung bezeugen könnten, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ das Dokument unterzeichnet hätte, andererseits die Unterschrift aber durch einen Dritten geleistet worden sein

- 48 - soll. Hinzu kommt, dass es sich aufgrund des Inhalts der Vereinbarung beim Be- schuldigten um die einzige Person handelt, die ein erkennbares Interesse und damit ein Motiv für die Fälschung der Unterschrift auf diesem Dokument hatte. Und schliesslich wurde das Dokument mit jener Unterschrift, die als Vorlage für die gefälschte Unterschrift gedient hat beim Beschuldigten gefunden. Vor diesem Hintergrund können keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass die Fäl- schung der Unterschrift vom Beschuldigten zumindest initiiert worden ist.

#### **E. 1.2.5**

Der Zeuge L.\_\_\_\_\_ bestätigte sodann, er habe gesehen, wie der Beschul- digte dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ einmal Fr. 5'000.-- übergeben habe. Die Geld-

- 39 - übergabe habe im Lokal des Privatklägers in ...stattgefunden. Ihm sei jedoch we- der bekannt, ob ein schriftlicher Vertrag existiere, noch ob der Privatkläger das Geld jemals zurückbezahlt bzw. ob er vom Beschuldigten bedroht oder unter Druck gesetzt worden sei (Urk. 7/18 S. 17 f.). Auch E.\_\_\_\_\_ bestätigte, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten Geld ausgeliehen habe (Urk. 4/1 S. 10; Urk. 4/5 S. 5 f.). Diese beiden Zeugenaussagen stützen wiederum die Darstellung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_.

#### **E. 1.2.6**

Zusammenfassend kann – mit der Vorinstanz (Urk. 105 S. 37-44) – festge- halten werden, dass der Anklagesachverhalt bezüglich des ersten Darlehens über Fr. 5'000.-- gestützt auf die glaubhaften Ausführungen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ sowie diverse objektive Beweismittel und Zeugenaussagen erstellt werden kann.

#### **E. 1.2.7**

Nach Würdigung der relevanten Beweismittel ist der Sachverhalt betreffend die dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ gewährten Darlehen und deren Verzinslichkeit wie in der Anklageschrift umschrieben erstellt. Mit der Vorinstanz kann indessen der in Anklageziffer I lit. h dargestellte genaue Geldfluss zwischen den Parteien, d.h. die Höhe der effektiv bezahlten Zinsen, offen bleiben (vgl. Urk. 105 S. 28). Die der Anklage als Grundlage dienenden Aussagen des Privatklägers sind im Kerne- schehen glaubhaft, weshalb auf sie abgestellt werden kann. Demgegenüber er- scheinen die pauschalen Bestreitungen des Beschuldigten wenig überzeugend.

- 24 - Weiter liegt eine verlässliche Zeugenaussage vor, welche die Version des Privat- klägers stützt, sowie diverse objektive Beweismittel. Der objektive Anklagesach- verhalt ist demnach erstellt, auf den subjektiven ist – soweit erforderlich – im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen.

### **E. 1.3**

Fazit Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Fälschung entweder vom Beschuldigten selber stammt oder aber durch eine Drittperson auf Geheiss oder zumindest mit Wissen und Billigung des Beschuldigten angefertigt worden ist. Der Anklagesachverhalt ist rechtsgenügend erstellt. 2. Rechtliche Würdigung

#### **E. 1.3.1**

Zum Tatbestand des Wuchers kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

#### **E. 1.3.2**

Auch der vom Privatkläger C.\_\_\_\_\_ geforderte monatliche Zinssatz von

#### **E. 1.3.3**

Was das Vorliegen einer Zwangslage betrifft, befand sich der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ gemäss seinen eigenen Angaben im Zeitpunkt der Aufnahme des ersten Darlehens in einer finanziellen Krise und benötigte Geld zur Begleichung von Schulden. Die ersten Fr. 5'000.-- vom Beschuldigten habe er angenommen, um Schulden bei anderen Gläubigern zu bezahlen und da er bei Banken nicht mehr kreditwürdig gewesen sei beziehungsweise anderweitig kein Geld gefunden habe (ND 1 Urk. 4/5 S. 4 f., ND 1 Urk. 1/4/17 S. 3, ND 1 Urk. 4/8 S. 6). Auf die suggestiv anmutende Frage, ob er wegen der Schulden bei den anderen Gläubigern unter Druck gestanden habe, antwortete der Privatkläger: "Natürlich, sie wollten das Geld." Nach den Folgen bei Nichtbezahlung der Schulden befragt, führte er sehr

- 40 - generell gehalten aus, man bekomme Streit, wenn man Schulden nicht zurückbezahle (ND 1 Urk. 4/8 S. 6). Das Bestehen einer Zwangslage im Sinne des Gesetzes ist vor diesem Hintergrund zu verneinen. Der Bestand anderweitiger Schulden und diesbezügliche Zahlungsschwierigkeiten begründen für sich noch keine ernste Bedrängnis, die einen schweren Nachteil für den Schuldner befürchten lassen. Der Privatkläger hat in diesem Zusammenhang keine konkreten und gewichtigen Nachteile genannt, die ihm bei Nichtbezahlung dieser Schulden unmittelbar gedroht hätten. Dass er deswegen ganz generell Streit erwartet hat, vermag solche Nachteile jedenfalls nicht zu begründen. Es ist gestützt auf die Aussagen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ weder dargetan, wem und weshalb er Geld geschuldet hat noch weshalb die Abzahlung der Schulden im Mai oder Juni 2007 derart dringlich war, dass die Aufnahme eines weiteren Darlehens beim Beschuldigten unter Akzeptanz eines überhöhten Zinssatzes für ihn unumgänglich war. Das Vorliegen einer Zwangslage im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist daher zu verneinen. Entsprechend kann dem Beschuldigten auch nicht unterstellt werden, dass er um das Vorliegen einer Zwangslage gewusst und sich dieses Wissen zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ zu Nutzen gemacht hätte.

#### **E. 1.3.4**

Der objektive Tatbestand des Wuchers ist damit auch hinsichtlich des Vorwurfs gemäss ND 1, Anklageziffer I zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ nicht erfüllt. 2. Sachverhaltsabschnitt Erpressung (ND 1 lit. b)

#### **E. 1.3.5**

Auf die Umschreibung der Zwangslage und Unerfahrenheit der Privatkläger im allgemeinen Einleitungsteil der Anklageschrift (Urk. 38 S. 3) kann, wie vorstehend

erläutert wurde, aufgrund einer Verletzung des Anklageprinzips nicht ab- gestellt werden. Im Weiteren wird in der Anklage keine konkrete Unerfahrenheit des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ thematisiert, weshalb das Tatbestandsmerkmal der Unterlegenheit des Opfers jedenfalls nicht durch eine allfällige Unerfahrenheit des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ begründet werden kann. Erstellte werden konnte, dass dem Privatkläger B. \_\_\_\_\_ im Zeitpunkt, als er das erste Darlehen aufnahm, Bargeld für die Eröffnung eines Restaurants fehlte. Grund für die Aufnahme des zweiten Dar- lehens war der unveränderte Mangel an Liquidität beim Privatkläger B. \_\_\_\_\_. Mit der Vorinstanz ist allerdings festzuhalten, dass diese beiden Umstände keine Zwangslage im Sinne von Art. 157 StGB darstellen (vgl. Urk. 105 S. 23; 25 f.). Bei der Aufnahme des ersten Darlehens befand sich der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ nicht in

- 26 - einer ernststen Bedrängnis, deren einziger Ausweg der Vertragsabschluss mit dem Beschuldigten darstellte. Es war vielmehr so, dass sich der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ mit Hilfe des Beschuldigten selbständig machen wollte. Was passiert wäre, wenn ihm dies nicht gelungen wäre, ist unbekannt. Auch das zweite Darlehen diene zur Begleichung laufender Verpflichtungen und zur Beschaffung eines Fahrzeugs. Ei- ne ernsthafte Bedrängnis oder ein schwerer Nachteil sind wiederum weder näher umschrieben noch offensichtlich. Beachtlich ist, dass es dem Privatkläger B. \_\_\_\_\_ jeweils relativ kurz nach Aufnahme der Darlehen beim Beschuldigten möglich war, über seinen Onkel bzw. Vater Barmittel zu beschaffen, weshalb nicht anzunehmen ist, dass der Vertragsabschluss mit dem Beschuldigten die einzige Lösung einer ausweglosen Situation darstellte. Der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ führte denn auch selbst aus, es sei für ihn der einfachste Weg gewesen, vom Beschul- digten Geld zu bekommen, er habe seine Familie nicht belasten wollen (Urk. 5/2 S. 7). Es bestehen zusammengefasst keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Zwangslage im Sinne von Art. 157 StGB beim Privatkläger B. \_\_\_\_\_, womit der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist.

### **E. 1.3.6**

Auch die Vorinstanz hat das Vorliegen einer Zwangslage im Sinne des Ge- setzes verneint. Allerdings habe der Beschuldigte im Zeitpunkt der Gewährung des zweiten Darlehens zumindest in Kauf genommen, dass sich der Privatkläger in einer (vorübergehenden) finanziellen Zwangslage befunden habe und sich die- se habe zunutze machen wollen, um eine weit übersetzte Gegenleistung in Form wucherischer Zinsen zu verlangen. Diesbezüglich sei deshalb von einer versuch- ten Tatbegehung auszugehen (Urk.105 S. 27 f.).

### **E. 1.3.7**

Ein solcher Eventualvorsatz hinsichtlich der gar nicht bestehenden Zwangs- lage des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ kann dem Beschuldigten nicht unterstellt werden. Dass der Privatkläger mit dem Geld des Beschuldigten ein Restaurant eröffnen, laufende Verpflichtungen erfüllen und ein Auto kaufen wollte, begründete – wie vorstehend gesehen – eben gerade keine im Sinne von Art. 157 StGB relevante Zwangslage. Allein aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte möglicher- weise um die Liquiditätsprobleme des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ gewusst hat, kann nicht geschlossen werden, dass er das Bestehen einer Zwangslage in Kauf ge-

- 27 - nommen hat. Ansonsten müsste wohl bei Darlehensgewährungen generell von einer solchen Inkaufnahme ausgegangen werden, liegt diesen Rechtsgeschäften doch regelmässig

ein Liquiditätsengpass zugrunde. Ein Eventualvorsatz hinsichtlich der (gar nicht vorhandenen) Zwangslage lässt sich vorliegend daher nicht konstruieren. Eine Verurteilung des Beschuldigten wegen versuchten Wuchers fällt damit ausser Betracht.

#### **E. 1.4**

Zwischenfazit Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Wuchers zum Nachteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ (HD, Anklageziffer I) freizusprechen. Entsprechend fällt auch der Vorwurf des gewerbsmässigen Wuchers dahin. 2. Sachverhaltsabschnitt versuchte Erpressung (Ziff. 1 lit. i-j)

#### **E. 2**

Am 8. Dezember 2015 meldete die Verteidigung namens des Beschuldigten Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 92), und nach Zustellung des begründeten Urteils reichte sie dem Obergericht am 7. Juli 2016 die Berufungserklärung ein. Gleichzeitig stellte sie den Antrag, es seien im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Urkundenfälschung verschiedene Personen als Zeugen einzuvernehmen (Urk. 109). Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ liess am 14. Dezember 2015 Berufung anmelden (Urk. 127) und am 7. Juli 2016 die Berufungserklärung einreichen (Urk. 111). Die Berufungsanmeldungen und -erklärungen erfolgten fristgerecht. Mit Eingabe vom 17. Dezember 2015 meldete auch die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 106/A), teilte am 4. Juli 2016 jedoch den Rückzug der Berufung mit (Urk. 108).

#### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen.

#### **E. 2.1.1**

Der Beschuldigte versuchte den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ unter Einsatz einer Waffenattrappe dazu zu bewegen, ihm weiterhin namhafte Geldbeträge als Zinszahlungen zu leisten – eine Rate von Fr. 3'000.-- wäre sofort zu begleichen gewesen – und einen Betrag von Euro 100'000.-- und Fr. 15'000.-- zu übergeben, auf welchen der Beschuldigte keinen Anspruch hatte. Dabei handelt es sich um erhebliche Deliktsbeträge. Zur Durchsetzung seines Willens führte der Beschuldigte den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ an einen verlassenem Ort, wo er ihm ungestört seinen Standpunkt klar machen bzw. seine Machtposition demonstrieren konnte. Er hielt dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ eine Waffenattrappe an den Hals, welche für diesen nicht von einer echten Waffe zu unterscheiden gewesen sein dürfte, was letztlich einer äusserst nachdrücklichen Todesdrohung gleichkommt. Das Vorgehen des Beschuldigten zeugt von erheblicher krimineller Energie und muss als geplant bezeichnet werden, musste der Beschuldigte immerhin die Waffenattrappe mitnehmen und einen geeigneten Platz zum Anhalten des Fahrzeuges suchen. Wenigstens kann dem Beschuldigten zugute gehalten werden, dass er die Waffenattrappe nach kurzer Zeit wieder wegsteckte und sich zusammen mit dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wieder an einen belebten Ort begab, von wo aus der Privatkläger sich vom Beschuldigten hätte entfernen können. Die objektive Tat schwere wiegt keineswegs mehr leicht. Für den Versuch eine allzu deutliche Strafminderung vorzunehmen verbietet sich, da es sich um einen vollendeten Versuch handelte. Der Beschuldigte hat alles in seiner Macht stehende getan, um vom Privatkläger B.\_\_\_\_\_ weitere Geldzahlungen erhältlich zu machen. Dass der Taterfolg letztlich nicht eingetreten ist, ist dem Verhalten des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ zuzuschreiben und nicht demjenigen des Beschuldigten.

- 51 - Insgesamt muss das objektive Verschulden als keineswegs mehr leicht qualifiziert werden.

### **E. 2.1.2**

Der Beschuldigte handelte direkt vorsätzlich und egoistisch. Das subjektive Verschulden vermag das objektive nicht zu relativieren.

### **E. 2.1.3**

Das keineswegs mehr leichte Verschulden des Beschuldigten rechtfertigt, die Einsatzstrafe auf rund 12 Monate festzusetzen.

## **E. 2.2**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung ganz weitgehend: Er wollte voll- umfänglich freigesprochen werden, erreicht einen Freispruch aber nur mit Bezug auf die Vorwürfe des versuchten Wuchers zum Nachteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ und des Wuchers zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_. Dem steht indessen zweitinstanzlich der neue Schuldspruch wegen versuchter Erpressung zum Nachteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ gegenüber, von welchem Vorwurf der Beschuldigte vor Vorinstanz noch freigesprochen worden war. Gegengleich ob- sichtigt und unterliegt der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ mit seiner Berufung betreffend den Schuldspruch wegen versuchter Erpressung beziehungsweise den Freispruch vom Vorwurf des versuchten Wuchers. Zudem unterliegt er mit Bezug auf die Ge- nughtung. Diese Ausgangslage gewichtend rechtfertigt es sich, dem Beschuldig- ten die Kosten des Berufungsverfahrens zu 3/4 aufzuerlegen und dem Privatklä- ger B.\_\_\_\_\_ zu 1/4. Der Anteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ ist mit der von ihm ge- leisteten Prozesskaution zu verrechnen, der Restbetrag ist ihm herauszugeben.

### **E. 2.2.1**

Die versuchte Erpressung zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ war da- rauf ausgerichtet, mit Hilfe von E.\_\_\_\_\_ überhöhte Zinszahlungen beim Privatklä- ger C.\_\_\_\_\_ erhältlich zu machen. Das Vorgehen des Beschuldigten war dabei organisiert und planmässig, sprach er sich doch immer wieder mit E.\_\_\_\_\_ ab, wie es weitergehen sollte. Die eigentlichen Nötigungshandlungen waren für sich allein nicht sehr schwerwiegend, in ihrer Summe schränkten sie den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ jedoch erheblich ein. Die objektive Tatschwere wiegt nicht mehr leicht. Für den Versuch ist wiederum keine merkliche Reduktion angezeigt, da es sich um einen vollendeten Versuch handelte und der Eintritt des Erfolges dem Verhal- ten des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ zuzuschreiben ist.

### **E. 2.2.2**

Die subjektive Tatschwere wiegt ebenfalls nicht mehr leicht. Der Beschul- digte ging direkt vorsätzlich vor und handelte aus rein finanziellen Motiven.

### **E. 2.2.3**

Die Einsatzstrafe ist merklich zu erhöhen.

### **E. 2.2.4**

Als objektive Beweismittel liegen schliesslich die Protokolle der Telefon- überwachung bei den Akten. Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil die wesentlichen Telefonate wiedergegeben, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwie- sen werden kann (Urk. 105 S. 53 ff.).

Aus der Telefonüberwachung ergibt sich zusammengefasst, dass der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ mehrfach angewiesen hatte, dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ Druck zu machen. Der Beschuldigte liess den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ von E.\_\_\_\_\_ regelmässig beschimpfen und ihm "starke SMS" schicken, was dem Privatkläger Angst einjagen sollte. Weiter wird klar, dass es darum ging, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ nicht bezahlt hatte. Schliesslich wird deutlich, dass sowohl dem Beschuldigten, als auch E.\_\_\_\_\_ bewusst gewesen sein musste, dass ihr Vorgehen nicht korrekt war und dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ tatsächlich Angst gemacht hatte, ansonsten sie nicht beschlossen hätten, den Privatkläger vorerst nicht anzurufen, damit dieser nicht aus Angst zur Polizei gehe und Anzeige gegen sie erstatten würde (vgl. Urk. 34/1 S. 29).

- 44 -

#### **E. 2.2.5**

Nach dem Gesagten kann der Sachverhalt zum Vorwurf der Erpressung im dritten Abschnitt der Anklageschrift als erstellt bezeichnet werden.

#### **E. 2.2.6**

Weitere Beweismittel, welche entweder die Aussagen des Beschuldigten oder des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ direkt stützen würden, sind keine auszumachen. Immerhin sind diverse Indizien vorhanden, welche die Darstellung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ plausibel erscheinen lassen. Zum einen liegt eine Aussage der Zeugin H.\_\_\_\_\_ vor, welche beim Beschuldigten einmal eine Waffe oder eine Attrappe gesehen habe (Urk. 7/55 S. 3). Später habe sie vom Privatkläger B.\_\_\_\_\_ erfahren, dass dieser vom Beschuldigten erpresst werde (Urk. 7/55 S. 5).

- 33 - Anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten konnte sodann eine Softair-Gun, schwarz, gefunden werden (Urk. 14/15; Bild in Beilage 7 zu Urk. 3/4). Diese in der Beschlagnahmeverfügung vom 21. Juli 2009 als "Spielzeugwaffe" bezeichnete Waffe, ist auf den ersten Blick nicht gleich als Attrappe zu erkennen und könnte durchaus diejenige Waffe sein, welche beim eingeklagten Vorfall vom 6. Januar 2009 gemäss Darstellung des Privatklägers eingesetzt worden war. Aus der Telefonüberwachung können sodann keine weiterführenden Erkenntnisse gewonnen werden, da der Beschuldigte ja nie bestritten hatte, am fraglichen Abend mit dem Privatkläger zusammen gewesen zu sein (vgl. dazu auch die Vorinstanz in Urk. 105 S. 35).

#### **E. 2.2.7**

Nach Würdigung der Aussagen der Beteiligten und weiterer Indizien verbleiben entgegen der Ansicht der Vorinstanz keine Zweifel daran, dass sich die Geschehnisse am Abend des 6. Januar 2009 so zugetragen haben, wie vom Privatkläger B.\_\_\_\_\_ geschildert. Die Aussagen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ sind glaubhaft und überzeugend, die Widersprüche betreffen Nebensächlichkeiten und vermögen die nachvollziehbare Schilderung des Kernsachverhalts nicht zu erschüttern. Demgegenüber wirken die Aussagen des Beschuldigten wenig glaubhaft und seine Bestreitungen nicht überzeugend. Es finden sich schliesslich auch keine Beweise oder Indizien, welche Zweifel an der Darstellung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ begründen würden. Nach dem Gesagten kann der Anklagesachverhalt unter Ziffer I lit. j. ab Ende Seite 7 als erstellt bezeichnet werden. Dabei ist zugunsten des Beschuldigten allerdings davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich für seine Drohung nicht einer echten Faustfeuerwaffe, sondern einer Waffenattrappe

bedient hat, welche aber täuschend echt ausgesehen hat.

### **E. 2.3**

Die Verteidigung des Beschuldigten beantragt für ihren Aufwand eine Entschädigung von Fr. 10'273.50 (Urk. 144 und 169). Dieser Aufwand ist ausgewiesen und belegt. Da seitens der Verteidigung für die Zeit vom 16. März 2017 bis am 20. Oktober 2017 keine Leistungen verrechnet wurden, die Verteidigung in dieser Zeit aber zumindest eine Stellungnahme zu einer allfälligen Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz verfasst hat (vgl. Urk. 148), ist die Verteidigung mit Fr. 10'500.-- zu entschädigen.

- 62 - Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind von der Kostentragungspflicht des Beschuldigten grundsätzlich ausgenommen (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Die zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilte beschuldigte Person ist aber verpflichtet, dem Staat die Entschädigung für die amtliche Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Sind diese bereits im Urteilszeitpunkt ausreichend, ist im Sachurteil die Rückzahlung anzuordnen (ZR 113/2014 Nr. 75). Wird die sofortige Rückzahlung angeordnet, muss sich der Entscheid mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten auseinandersetzen und erläutern, weshalb diese die sofortige Rückzahlung des Anwaltshonorars erlauben (Urteil des Bundesgerichts 6B\_758/2013 vom 11. November 2013 E. 3.3; vgl. 6B\_744/2014 vom 5. Mai 2015 E. 1.3). Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte 3/4 der Kosten der amtlichen Verteidigung zu tragen. Wie vorstehend dargelegt, wurden Vermögenswerte des Beschuldigten bei der UBS AG beschlagnahmt, deren Wert am 18. Dezember 2009 insgesamt Fr. 338'859.-- betrug. Angesichts dieser Vermögensverhältnisse ist dem Beschuldigten die sofortige Rückzahlung des Anwaltshonorars möglich. Die beschlagnahmten Vermögenswerte sind daher auch zur Deckung des Rückerstattungsanspruchs für die Kosten der amtlichen Verteidigung zu verwenden. 3. Prozessentschädigungen für das Berufungsverfahren

#### **E. 2.3.1**

Der Beschuldigte fälschte die Originalunterschrift von B.\_\_\_\_\_ professionell (oder liess diese professionell fälschen), weshalb die Fälschung nur durch eine umfangreiche wissenschaftliche Beurteilung als solche entlarvt werden konnte. Dieses Vorgehen zeugt von erheblicher krimineller Energie und war äusserst raffiniert und berechnend. Ausserdem bemühte sich der Beschuldigte, mit Hilfe von

- 52 - Zeugen die vermeintliche Echtheit der Urkunde zu untermauern. Diese gefälschte Urkunde reichte der Beschuldigte sodann zur Täuschung der Behörden ins Recht. In der Urkunde ist schliesslich ein hoher Deliktsbetrag von Euro 45'000.-- festgehalten. Die objektive Tatschwere wiegt keineswegs mehr leicht.

#### **E. 2.3.2**

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Er wollte sich einerseits im vorliegenden Verfahren einen Vorteil verschaffen und andererseits wiederum zu Lasten des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ unrechtmässig bereichern. Die subjektive Tatschwere wiegt keineswegs mehr leicht.

#### **E. 2.3.3**

Die Einsatzstrafe ist deutlich zu erhöhen.

#### **E. 2.3.4**

Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine auszumachen.

#### **E. 2.3.5**

Der Beschuldigte hat sich somit zum Nachteil des Privatkläger C. \_\_\_\_\_ auch der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht (ND 1, Anklageziffer I). Vom Vorwurf des Wuchers zum Nachteil des Privatkläger C. \_\_\_\_\_ ist der Beschuldigte freizusprechen (ND 1 Anklageziffer I).

- 45 - 3. Fazit Nach dem Gesagten hat sich der Beschuldigte zum Nachteil des Privatklägers C. \_\_\_\_\_ der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. E. Vorwurf gemäss HD, Anklageziffer II (Urkundenfälschung) 1. Sachverhalt

#### **E. 2.3.6**

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Wuchers zum Nachteil des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ dargelegt, ist gestützt auf das Beweisergebnis erstellt, dass der Beschuldigte für die dem Privatkläger B. \_\_\_\_\_ gewährten Darlehen Zinsen gefordert hat, welche den Höchstzinssatz gemäss Verordnung zum Konsumkreditgesetz vom 6. November 2002 (Stand 31. Januar 2006) von 15 % Jahreszins um ein Vielfaches überschritten haben. Der Beschuldigte hat folglich vom Privatkläger einen ihm nicht zustehenden und damit unrechtmässigen Vermögensvorteil gefordert, noch dazu mittels Drohung mit einer Waffenattrappe.

#### **E. 2.3.7**

Der Beschuldigte handelte direkt vorsätzlich und in der Absicht, eine Schuld einzutreiben, von welcher er wusste, dass diese nicht im von ihm geltend gemachten Umfang bestand. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

#### **E. 2.3.8**

Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich, und gestützt auf das psychiatrische Gutachten liegt beim Beschuldigten keine verminderte Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit vor (Urk. 16/5 S. 48).

#### **E. 2.4**

Einsatzstrafe nach der Tatkomponente Nach Beurteilung der Tatkomponenten für die vom Beschuldigten begangenen Delikte resultiert eine Einsatzstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe. 3. Täterkomponente

#### **E. 3**

Mit Verfügung vom 14. Juli 2016 wurde vom Rückzug der Berufung der Staatsanwaltschaft Vormerk genommen und wurden die Berufungserklärungen des Beschuldigten und des Privatklägers B. \_\_\_\_\_ in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO den Parteien zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufungen zu beantragen. Gleichzeitig wurde dem Privatkläger B. \_\_\_\_\_ Frist angesetzt, um zur Deckung allfälliger Prozesskosten und Entschädigungen an die Gegenpartei eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 10'000.-- zu leisten. Schliesslich wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 113). Der Privatkläger B. \_\_\_\_\_

verzichtete auf Erhebung einer Anschlussberufung und Stellungnahme

- 9 - zu den Beweisanträgen (Urk. 117) und zahlte die ihm auferlegte Prozesskaution am 21. Juli 2016 rechtzeitig ein (Urk. 120). Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu den Beweisanträgen ging am 23. August 2016 ein (Urk. 123), die Vernehmlassung der Verteidigung dazu am 6. September 2016 (Urk. 126). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf weitere Vernehmlassung (Urk. 130). Die Verteidigung stellte alsdann den Antrag, eine Genugtuungszahlung an die Tochter des Beschuldigten freizugeben (Urk. 131). Mit Verfügung vom 11. Oktober 2016 wurden die Beweisanträge der Verteidigung abgewiesen und der Entscheid über den Antrag betreffend Freigabe der Zahlung an die Tochter des Beschuldigten dem Berufungsgericht überlassen (Urk. 133).

### **E. 3.1**

Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ beantragt für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 19'000.-- (Urk. 170 S. 1 und 27; Urk. 161-163). Da der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ mit seinen Anträgen nur teilweise obsiegt (vgl. Erw. vorstehend), ist ihm lediglich eine reduzierte Prozessentschädigung zuzusprechen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass aus der Verteilung der Verfahrenskosten nicht ohne weiteres auf die Reduktion des Entschädigungsanspruchs geschlossen werden kann, da bei den Kosten zusätzlich die Beurteilung der Vorwürfe zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ zu berücksichtigen sind, welche aber keinen Zusammenhang mit der Prozessentschädigung für den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ aufweisen. Ausgangsgemäss ist die Zusprechung einer reduzierten Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.- an den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ angezeigt.

- 63 -

### **E. 3.2**

Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ beantragt für Untersuchungs- sowie erst- und zweitinstanzliches Gerichtsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'757.85 (Urk. 138). Die Vorinstanz hat ihm für die bis dahin angefallenen Kosten bereits eine Prozessentschädigung von Fr. 3'671.40 zugesprochen, welcher Entscheid wie dargelegt zu bestätigen ist. Für das Berufungsverfahren ist dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ daher eine Prozessentschädigung von Fr. 200.-- zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 27. November 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. (...) 2. (...) [Rechtskräftig betreffend Freispruch von sämtlichen Delikten zum Nachteil der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ sowie betreffend Freispruch vom Vorwurf des Wuchers zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_, soweit nicht das erste Darlehen von Fr. 5'000.- betreffend] 3.-4. (...) 5. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wird mit seinem Schadenersatzbegehren [...] auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ wird mit seinem Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 7. Die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 8. Die folgenden, mit Beschluss des Bezirksgerichtes von Pristina vom 23. Juli 2009 (Prozess-Nr. NDJ.13/09) provisorisch beschlagnahmten Bankkonti (HD act. 30/4/5) des Beschuldigten im Kosovo bei der – Raiffeisenbank Pristina (Privatkonto ...); – Raiffeisenbank Pristina (Sparkonto ...); – Pro Credit Bank Pristina (Termingeldkonto ...); – Pro Credit Bank Pristina (Termingeldkonto ...);

- 64 - – Pro Credit Bank Pristina (Sparkonto ...); – Pro Credit Bank Pristina (Girokonto ...); werden, unter Vorbehalt eines entsprechenden Entscheids durch die zuständigen Behörden im Kosovo, nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils freigegeben. 9. (...)

### **E. 3.3**

Nach der Aktenlage und der Meinung der Staatsanwaltschaft ist davon auszugehen, dass die Q.\_\_\_\_\_ zustehende Genugtuung seinerzeit ihrem Vater zur Verwaltung überwiesen und dann später von der Beschlagnahme dessen Vermö-

- 60 - gens umfasst worden ist. Gründe, weshalb betreffend die Q.\_\_\_\_\_ zustehende Genugtuung ein anderes Vorgehen angezeigt wäre als bei der Genugtuung von T.\_\_\_\_\_ sind nicht ersichtlich. Von den mit Verfügung vom 10. Juli 2013 beschlagnahmten Vermögenswerten sind daher vor der Verwendung zur Deckung der Verfahrenskosten, Prozessentschädigungen und Steuerverpflichtungen Fr. 20'000.-- der Tochter des Beschuldigten, Q.\_\_\_\_\_, zu überweisen. Q.\_\_\_\_\_ ist daher nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids aufzufordern, der Bezirksgerichtskasse Dietikon innerhalb von 30 Tagen ein Konto bekannt zu geben, auf welches dieser Betrag überwiesen werden kann. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung, erfolgt keine Auszahlung und der Betrag wird zur ordentlichen Deckung der Verfahrenskosten und Entschädigungen verwendet. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten und Entschädigungen des vorinstanzlichen Verfahrens

### **E. 3.4**

Der Beschuldigte ist nicht geständig und zeigte sich entsprechend weder reuig noch einsichtig.

### **E. 3.5**

Dass der Beschuldigte seit dem Jahr 2011 deliktsfrei lebt, kann entgegen der Vorinstanz nicht strafmindernd berücksichtigt werden, sondern ist zu erwarten und daher wie die Vorstrafenlosigkeit neutral zu werten.

### **E. 3.6**

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten schliesslich zu Recht eine Straf- reduktion aufgrund der langen Verfahrensdauer zugestanden (Urk. 105 S. 74). Ob die Pflicht zur beförderlichen Behandlung verletzt worden ist, bestimmt sich in jedem Einzelfall anhand der Bedeutung des Falles sowie des Verhaltens der betroffenen Person und der Behörden. Ob die Strafbehörden das Verfahren innert angemessener Frist geführt haben, ist jeweils im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu prüfen (BGE 133 IV 158 E. 8; BGE 130 IV 54 E. 3.3.1; je mit Hinweisen). Wird eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt, kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Verfahrensverzögerung im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Dabei ist das Gericht verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebotes im Urteilsdispositiv ausdrücklich festzuhalten und gegebenenfalls darzulegen, in welchem Ausmass die Verfahrensverzögerung berücksichtigt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_987/2016 E. 1.2.1. mit Hinweisen). Seit den ersten Ermittlungshandlungen in diesem Verfahren Anfang 2008 sind nunmehr gut neun Jahre verstrichen (vgl. Urk. 1). Während sich die lange Untersuchungsdauer mit der Komplexität der Materie und den zahlreichen untersuchten Hinweisen und einvernommenen Personen, aber auch durch das hartnäckige Bestreiten und unkooperative Verhalten seitens des Beschuldigten durchaus rechtfertigen lässt, ist die Verzögerung seit Anklageerhebung unerklärlich. Zwischen Eingang der Anklage bei der Vorinstanz am 10. Dezember 2013 (vgl. Urk. 38) und Versand des begründeten vorinstanzlichen Urteils am 14. Juni 2016 (vgl. Urk. 103) liegen zweieinhalb Jahre, welche nicht einzig mit einem Wechsel der

- 54 - amtlichen Verteidigung sowie dem Umfang des Prozesses begründet werden können. Zwischen Eingang der Anklage bei der Vorinstanz im Dezember 2013 und Durchführung der Hauptverhandlung im November 2015 sind nahezu zwei Jahre vergangen, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund ersichtlich wäre. Diese Verfahrensdauer verletzt klar den Grundsatz von Art. 5 Abs. 1 StPO, wonach Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen haben. Eine weitere Verzögerung von rund sieben Monaten ist sodann den bereits erwähnten Versäumnissen der Vorinstanz im Zusammenhang mit den Protokollierungsvorschriften geschuldet, welche eine Verschiebung der Berufungsverhandlung nach sich zog und ebenfalls nicht vom Beschuldigten zu vertreten ist. Diese deutliche Verletzung des Beschleunigungsgebots durch die Vorinstanz rechtfertigt eine ganz deutliche Reduktion der Strafe (Urteil des Bundesgerichts 6S.335/2004 vom 23. März 2005 E. 6.5.4.) und ist in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sodann im Dispositiv des Urteils ausdrücklich festzuhalten.

#### **E. 4**

Nachdem festgestellt worden war, dass das vorinstanzliche Verfahrensprotokoll unvollständig ist, da sich darin weder eine Urteilsberatung noch ein gefälltes Urteil findet (vgl. Prot. I S. 40 ff.), wurde den Parteien Frist angesetzt, um zur Frage der Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz Stellung zu nehmen (Urk. 146). Die auf den 23. März 2017 angesetzte Berufungsverhandlung musste aufgrund der festgestellten Mängel verschoben werden (Urk. 147). Da keine der Parteien die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz beantragte (Urk. 148 und 150), wurde der vorinstanzlichen Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person Frist angesetzt, einen schriftlichen Bericht dazu einzureichen, weshalb ein Protokolleintrag der Urteilsberatung und des Urteils fehlt sowie ob, wann und mit welcher Beteiligung und welchem Resultat im vorliegenden Verfahren eine Urteilsberatung stattgefunden habe (Urk. 151). Die Verfahrensleitung und die damalige Gerichtsschreiberin bestätigten in der Folge übereinstimmend, dass im November 2015 eine mehrtätige Urteilsberatung stattgefunden habe, in deren Anschluss unter Mitwirkung des an der Hauptverhandlung anwesenden und im Urteil vom 27. November 2015 aufgeführten Spruchkörpers das Urteilsdispositiv gemäss Urk. 90 ergangen sei. Den fehlenden Protokolleintrag könne man sich nur mit einem Versehen erklären (Urk. 153 und 155/1).

#### **E. 4.1**

Eine Genugtuung nach Art. 49 OR ist nur geschuldet, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt. Leichte Persönlichkeitsverletzungen bleiben daher ausser Betracht (BGE 120 II 97). In jedem Fall ist somit die (objektive und subjektiv empfundene) Schwere der Persönlichkeitsverletzung genau zu prüfen (BSK OR I-Schnyder Art. 49 N 11). Eine Genugtuung ist dann geschuldet, wenn die Persönlichkeitsverletzung einerseits objektiv als schwer bewertet werden kann und andererseits vom Ansprecher als seelischer Schmerz empfunden wird, somit auch subjektiv als schwer qualifiziert werden kann. Neben der Schwere der erlittenen Unbill hat der Richter auch die Schwere des Verschuldens seitens des Haftpflichtigen und ein Mitverschulden bzw. Selbstverschulden des Geschädigten zu berücksichtigen (vgl. Art. 43 und Art. 44 OR, welche auf die Genugtuung analoge Anwendung finden; Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. A., Zürich - Basel - Genf 2008, N 466a ff.).

#### **E. 4.1.1**

Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung machte die Verteidigung eine Verletzung des Anklageprinzips geltend (Urk. 87 S. 11 f.; Urk. 105

- 12 - S. 8 f.). Diese Rüge wiederholte die Verteidigung im Berufungsverfahren (Urk. 167 S. 21).

#### **E. 4.1.2**

Die Vorinstanz hat zunächst zutreffende theoretische Ausführungen zum Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 StPO gemacht und die aktuell massgebliche Praxis des Bundesgerichts zitiert. Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden. Die Beurteilung, ob eine Verletzung des Anklageprinzips vorliegt, hat die Vorinstanz hernach im Rahmen der Sachverhaltserstellung und rechtlichen Würdigung vorgenommen, was sinnvoll erscheint (Urk. 105 S. 10).

#### **E. 4.1.3**

Auf die Kritik der Verteidigung an der Anklageschrift ist – soweit erforderlich – bei der Erstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung einzugehen.

#### **E. 4.2**

Der Beschuldigte ist vorliegend zum Nachteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ einzig der versuchten Erpressung schuldig zu sprechen. Damit könnte der Genugtuungsanspruch des Privatklägers nur in diesem eng umschriebenen Sachverhaltsabschnitt begründet sein. Der Beschuldigte hielt dem Privatkläger eine Waffentrappe an den Hals und drohte ihm mit den Worten, er solle nicht mit ihm spie-

- 57 - len. Weiter kündigte der Beschuldigte an, den Privatkläger weiter mit dem Einsatz einer Waffe unter Druck zu setzen, um Schulden einzutreiben. Dieser Vorfall ereignete sich im Fahrzeug des Privatklägers an einem verlassenem Ort und dauerte nicht lange. Der Privatkläger war durch das Verhalten des Beschuldigten stark verängstigt (vgl. Urk. 38 S. 8 und vorstehende Erwägungen zum Sachverhaltsabschnitt der versuchten Erpressung zum Nachteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_).

#### **E. 4.2.1**

Die Verteidigung monierte vor Vorinstanz ferner, den Privatklägern B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sei in ihren letzten Zeugeneinvernahmen der fast vollständig redigierte Anklagesachverhalt vorgehalten worden, wodurch die Staatsanwaltschaft gegen das Verbot der Suggestivbefragung verstossen habe. Die Antworten seien daher nicht verwertbar bzw. entsprechend zu würdigen (Urk. 81 S. 25, 40 und 48; Urk. 105 S. 10).

#### **E. 4.2.2**

Im Zusammenhang mit diesem Einwand der Verteidigung verwies die Vorinstanz sinnvollerweise wiederum auf die Sachverhaltserstellung und die rechtlichen Würdigung (Urk. 105 S. 10). III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Vorbemerkungen 1. Ausgangslage

#### **E. 4.3**

Die psychische Situation des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ scheint vor allem durch die ständigen finanziellen Probleme begründet und weniger durch die einmalige Bedrohung mit einer Waffe. Der Privatkläger begründet denn auch seinen Anspruch mit der gesamten Situation

und legt den Fokus nicht auf die versuchte Erpressung bzw. erwähnt diese bei der Begründung nicht einmal. Folglich ist nicht substantiiert dargetan, dass das vom Privatkläger geltend gemachte Trauma auf die versuchte Erpressung zurückzuführen sei. Der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ ist deshalb mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). VI. Beschlagnahmung 1. Im Berufungsverfahren ist einzig noch über die mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Juli 2013 (Urk. 24/6) beschlagnahmten Vermögenswerte bei der UBS AG in Höhe von insgesamt Fr. 338'859.-- (Stand 18. Dezember 2009) zu befinden.

## **E. 5**

Im August 2017 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vom 26. Oktober 2017 vorgeladen (Urk. 156). Vorfragen waren an der Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers Rechtsanwalt

- 10 - lic. iur. X. \_\_\_\_\_ sowie die Vertreterin des Privatklägers B. \_\_\_\_\_, Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_, erschienen sind, keine zu entscheiden (Prot. II S. 12). II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hat die notwendigen Ausführungen zu den Voraussetzungen des bedingten und teilbedingten Vollzugs gemacht. Diese können übernommen werden (Urk. 105 S. 75).

### **E. 5.2**

Bei einer Strafhöhe von 18 Monaten Freiheitsstrafe sind die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Vollzugs erfüllt.

- 55 -

### **E. 5.3**

In subjektiver Hinsicht wird vorliegend eine günstige Prognose vermutet. Eine solche kann dem Beschuldigten mit der Vorinstanz auch gestellt werden (Urk. 105 S. 76 f.). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf und lebt auch seit rund sechs Jahren deliktisfrei, was positiv zu werten ist. Weiter lebt der Beschuldigte in stabilen familiären Verhältnissen, was allerdings bereits zur Zeit der Delinquenz der Fall gewesen war und ihn offenbar nicht davon abgehalten hatte, straffällig zu werden. Die Prognose trübt hingegen der Umstand, dass der Beschuldigte während laufendem Verfahren delinquierte, wie auch die Feststellungen des psychiatrischen Gutachters, welcher von einer ziemlich hohen Rückfallgefahr für vergleichbare Taten ausging (Urk. 16/5 S. 131). Mit der Vorinstanz ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Beurteilung des Gutachters auf Basis der Anklageschrift und des darin umschriebenen Verhaltens des Beschuldigten erging, was heute weitgehend zu relativieren war (Urk. 105 S. 76). Insgesamt bestehen keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass sich der Beschuldigte bewähren werde, sodass ihm eine günstige Prognose gestellt werden kann. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist aufzuschieben.

### **E. 5.4**

Trotz der leicht getrübbten Legalprognose des Beschuldigten ist ihm eine Probezeit mit der Mindestdauer von 2 Jahren anzusetzen, zumal er sich seit rund sechs Jahren in strafrechtlicher Hinsicht nichts hat zu Schulden kommen lassen. 6. Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu bestrafen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist

aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. V. Zivilansprüche 1. Im Berufungsverfahren ist einzig noch die Zusprechung einer Genugtuung an den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ zu thematisieren. 2. Die Vertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ beantragt die Zusprechung einer Genugtuung von mindestens Fr. 25'000.-- zuzüglich Zins von 5 % seit dem

- 56 - 6. Januar 2009 und führt dazu aus, der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ sei jahrelang dem psychologischen Druck durch den Beschuldigten ausgesetzt gewesen. Als Folge der Machenschaften des Beschuldigten nehme der Privatkläger regelmässig Anti-depressiva ein, habe seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können und sei deshalb betrieblen worden. Auch könne er nicht mehr in sein Heimatland Kosovo reisen und der Ruf seiner Familie in albanischen Kreisen sei nachhaltig geschädigt worden (Urk. 82 S. 21 ff.; Urk. 170 S. 25 f.). 3. Die Verteidigung bestritt im Sinne eines Eventualstandpunkts für den Fall eines (teilweisen) Schuldspruchs das Vorliegen psychischer Probleme beim Privatkläger B.\_\_\_\_\_ ebenso wie einen Zusammenhang mit den dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten. Der Privatkläger lebe ferner weder in ständiger latenter Angst vor dem Beschuldigten noch sei der Ruf seiner Familie in kosovarischen Kreisen nachhaltig geschädigt worden (Prot. II S. 19 f.).

#### **E. 10**

Februar 2009 beschlagnahmte Betrag in Höhe von Fr. 13'817.00, lagernd bei der Kasse der Staatsanwaltschaften I-IV des Kantons Zürich (Barkaution 23528), wird nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils an das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, Stipendienberatung, Dörflistr. 120, 8090 Zürich, überwiesen.

#### **E. 11**

Die mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 26. Mai 2009 beschlagnahmten Barschaften von Fr. 6'000.00, EUR 670.00 und USD 230.00 (umgewandelt in Fr. 7'248.30 und lagernd bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon; Beleg-Nr. 23759), werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten herausgegeben.

#### **E. 12**

Die mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 26. Juni 2009 beschlagnahmten fünf Bankkarten, – 1 Bankkarte Procredit Bank Kosovo (Konto-Nr. ..., Karten-Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten); – 1 Bankkarte Raiffeisenbank Kosovo (Kunden-Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten); – 1 Bankkarte UBS AG (Konto-Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten); – 1 Bankkarte UBS AG (Konto-Nr. ..., lautend auf die Ehefrau des Beschuldigten); – 1 Bankkarte Raiffeisenbank Zürich (Konto-Nr. CH ..., Karten-Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten); lagernd bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon (Sachkaution 8689), werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten herausgegeben.

#### **E. 13**

Das mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 21. Juli 2009 beschlagnahmte Mobiltelefon Sony Ericsson, schwarz (IMEI-Nr. ..., beinhaltend 1 SIM-Karte ...), sowie die Softair-Gun, Spielzeugpistole, schwarz (STI EDGE, Mod. 228, Kal. 6mm BB, Run Chee Poys Industrial Co.), lagernd bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon (Sachkaution 8709), werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem

Beschuldigten herausgegeben.

- 65 -

#### **E. 14**

Die mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 22. Dezember 2010 beschlagnahmten zwei Pfefferspray, fünf verschiedenen Wandkalender sowie verschiedene Effektensäcke, Minigrip mit diversen Papieren, Fotos und Bankunterlagen gemäss Sicherstellungsliste vom 26. November 2010, lagernd bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon (Sachkaution 9096), werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten herausgegeben.

#### **E. 15**

Von der Verpflichtung des Beschuldigten zur Ablieferung eines Geldbetrages als Ersatzforderung an den Staat wird abgesehen.

#### **E. 16**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 20'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 18'000.00 Gebühr Anklagebehörde; Fr. 540.00 Kosten Kantonspolizei Zürich; Fr. 37'288.75 Auslagen Untersuchung; Fr. 96'813.45 Kosten vormalige amtliche Verteidigung. 17.-18. (...)

#### **E. 19**

Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 56'052.20 (inkl. MwSt.) entschädigt. 20.-23. (...)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil; an die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], nur im Auszug des Beschlusses. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – der mehrfachen versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ sowie des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ (HD, Anklageziffer I lit. j; ND 1, Anklageziffer I) sowie – der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 und Abs. 3 StGB (HD, Anklageziffer II).

- 66 - 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen – des Wuchers im Sinne von Art. 157 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ (HD, Anklageziffer I) sowie – des Wuchers im Sinne von Art. 157 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ (ND 1, Anklageziffer I). 3. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot im erstinstanzlichen Verfahren verletzt wurde. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 18 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 181 Tage durch Haft erstanden sind. 5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 6. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wird mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 10. Juli 2013 beschlagnahmten Vermögenswerte bei der UBS AG in Höhe von insgesamt Fr. 338'859.00 (Stand 18. Dezember 2009), nämlich: – Sparkonto Nr. ...: Fr. 60'904.00; – Wertschriftendepot Termingeld Nr. ...: Fr. 249'000.00; – Wertschriftendepot Marchzins Nr. ...: Fr. 1'223.00; – Wertschriftendepot Namenaktien Nr. ...: Fr. 27'732.00; werden definitiv beschlagnahmt. Die UBS AG wird angewiesen, den Saldo respektive Gegenwert aus den genannten Vermögenswerten an die Kasse des Bezirksgerichts Dietikon zu überweisen.

- 67 - 8. Der Saldo respektive Gegenwert der Vermögenswerte gemäss vorstehender Dispositivziffer 7 wird wie folgt verwendet: a) Fr. 20'000.– werden vorab der Tochter des Beschuldigten, Q.\_\_\_\_, überwiesen. Q.\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils mit separatem Schreiben aufgefordert, der Bezirksgerichtskasse Dietikon innerhalb von 30 Tagen ein Konto bekannt zu geben, auf welches dieser Betrag überwiesen werden kann. Bei Säumnis unterbleibt eine Auszahlung. b) Zur Deckung der Verfahrenskosten und des Rückerstattungsanspruchs für die Kosten der amtlichen Verteidigung (Urteil des Bezirksgerichts Dispositivziffern 16 bis 19; vorliegendes Urteil Dispositivziffern 10 und 11), c) zur Deckung der Prozessentschädigungen der Privatkläger B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ (Urteil des Bezirksgerichts Dispositivziffern 20 und 21; vorliegendes Urteil Dispositivziffern 12 und 13) d) Ein allfälliger Restbetrag wird nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Umfang von Fr. 25'949.85 an das Kantonale Steueramt Zürich gemäss dessen Schreiben vom 27. Januar 2014 (Urk. 46/1) überwiesen und im Übrigen zuhanden des Beschuldigten freigegeben. 9. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Urteil des Bezirksgerichts Dispositivziffern 17, 18, 20 und 21) wird bestätigt. 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'500.-- amtliche Verteidigung 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 3/4 dem Beschuldigten und zu 1/4 dem Privatkläger B.\_\_\_\_ auferlegt.

- 68 - 12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 5'000.-- zu bezahlen. 13. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C.\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 200.-- zu bezahlen. 14. Die durch den Privatkläger B.\_\_\_\_ geleistete Prozesskaution von Fr. 10'000.-- wird zur Deckung des ihm auferlegten Teils der Gerichtskosten gemäss Dispositivziffern 10 und 11 des vorliegenden Urteils verwendet. Der Restbetrag wird dem Privatkläger B.\_\_\_\_ zurückerstattet. 15. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – die Vertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – die Vertretung des Privatklägers C.\_\_\_\_ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – die Vertretung des Privatklägers B.\_\_\_\_ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – die Vertretung des Privatklägers C.\_\_\_\_ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – das Bundesamt für Justiz (gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte [TEVG]) – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

- 69 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die zuständigen Behörden im Kosovo, via Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe, Bundesrain 20, 3003 Bern (mittels separatem Schreiben betreffend Dispositivziffer 8 des Urteils des Bezirksgerichts, ohne Urteil) – die UBS AG, Rechtsdienst, Postfach, 8098 Zürich (unter Hinweis auf Dispositivziffer 7 des vorliegenden Urteils) – das Kantonale Steueramt Zürich, Bändliweg 21, 8090 Zürich (unter Hinweis auf Dispositivziffer 8 lit. d des vorliegenden Urteils) – das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, Stipendienberatung, Dörflistr. 120, 8090 Zürich (unter Hinweis auf Dispositivziffer 10 des Urteils des Bezirksgerichts) – das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Einzelgericht, Geschäfts- Nr. GG130310 (in die Akten) – die Kasse der

Staatsanwaltschaften I-IV des Kantons Zürich (unter Hinweis auf Dispositivziffer 10 des Urteils des Bezirksgerichts) – die Kasse des Bezirksgerichts Dietikon (unter Hinweis auf die Dispositivziffern 11 bis 14 des Urteils des Bezirksgerichts sowie Dispositivziffern 7 bis 9 des vorliegenden Urteils) – die Kasse des Obergerichts des Kantons Zürich unter Hinweis auf Dispositivziffer 14 des vorliegenden Urteils – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. – Q.\_\_\_\_\_ (mittels separatem Schreiben betreffend Dispositivziffer 8 lit. a des vorliegenden Urteils, ohne Urteil). 16. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 70 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27. Oktober 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. A. Boller Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.